



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 29/23

05.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 21. März 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal 16, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Stuhr Blatt 2273, laufende Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Stuhr	3	46/17	Gebäude- und Freifläche, Hespenstraße	61

und die unter Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Stuhr	3	39/20	Gebäude- und Freifläche, Vechtaer Weg 19	182
5	Stuhr	3	39/26	Gebäude- und Freifläche, Vechtaer Weg	14

Verkehrswert lfd. Nr. 3: 3.000,00 €

Verkehrswert: lfd. Nr. 4: 231.000,00 €

Verkehrswert: lfd. Nr. 5: 6.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 240.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Objektbeschreibung: Reihenendhaus, tlw. unterkellter, EG, OG, DG, BGF rund 180 m², rund 131 m² Wohnfläche, Bj. 1969, Aufstockung Dachgeschoss ca. 1981
Fertigarage Bj. 1969, Elektrik 2015 erneuert, Ölheizung, Kamin im 1. OG.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
